

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-1489
erstellt am: 30.10.2019

Abteilung: Ordnungs- und Gewerbewesen
Verfasser/in: Kleiné, Alexandra
Aktenzeichen: II-11/1 OGe - ProstSchG

Interkommunale Zusammenarbeit - Vollzug des ProstSchG

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.11.2019	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	02.12.2019	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt, dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag stimmt dem Abschluss des beigefügten Vertrages über die Interkommunale Zusammenarbeit im Vollzugsbereich des Prostituiertenschutzgesetzes mit den Städten Bensheim, Heppenheim, Lampertheim, Lorsch, Viernheim und den Gemeinden Biblis, Birkenau, Fürth, Mörlenbach, Rimbach zu.“

Erläuterung:

Mit der Vorlage 18-1363 hat der Kreisausschuss die Zustimmung zur Interkommunalen Zusammenarbeit im Vollzugsbereich des Prostituiertenschutzgesetzes bereits grundsätzlich erteilt. Mit der Vorlage 18-1363/1 wurde der Kreisausschuss über Änderungen/ Ergänzungen informiert.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Kommunalaufsicht, vertritt die Auffassung, dass die geplanten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übernahme von Aufgaben nach dem ProstSchG durch den Landrat als Kreisordnungsbehörde keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung darstellen (§ 51 Ziffer 19 HGO, § 30 Ziffer 17 HKO). Daher müssen der Kreistag des Landkreises Bergstraße sowie die Vertretungskörperschaften (Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung) der beteiligten Kommunen dem Abschluss ihrer jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch einen bedingungs-freien Beschluss zustimmen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 HGO, § 29 Abs. 1 Satz 1 HKO). Es erfolgte eine Überarbeitung des Vertragsentwurfes nach Maßgabe der aufsichtsbehördlichen Vorgaben in die Fassung mit dem Stand 30.10.2019 zur Vorlage an den Kreistag.

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) ist am 27.10.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die gesetzlichen Regelungen sind zum 01.07.2017 in Kraft getreten.

Zielsetzung des Gesetzes ist der Schutz der Prostituierten vor Zuhälterei, Ausbeutung, Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexuellem Missbrauch.

Die zentralen Aufgaben nach dem ProstSchG sind:

- Erlaubnisverfahren zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes
- Anmeldeverfahren Prostituierte
- Kontrollen und Verhinderung illegaler Prostitution
- Verfolgung und Ahndung nach Abschnitt 6 ProstSchG
- Bundesstatistik und Evaluation

Mit der Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für den Vollzug des ProstSchG (ProstSchGZustV) vom 24.01.2018 wurde geregelt, dass in Gemeinden **unter 7500 Einwohnern** der Landrat als Kreisordnungsbehörde und über 7500 Einwohnern der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist. Die Zuständigkeit des Landrates für Kommunen unter 7500 Einwohnern wurde am 29.03.2018 bekannt gemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt gehörte der Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes als Aufgabe der Gefahrenabwehr nach dem HSOG in den Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden.

In § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV wurde die Möglichkeit eröffnet, dass Landkreise und kreisangehörige Gemeinden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Abschnitts 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) festlegen können, dass der Landrat Aufgaben der Gemeinde nach Abs. 1 in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen.

Daraufhin wurden die noch zuständigen Städte und Gemeinden zunächst befragt, inwieweit ein Interesse besteht, den Vollzug des ProstSchG auf die Kreisordnungsbehörde zu übertragen, so dass eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung erfolgen könne. Bensheim, Biblis, Birkenau, Fürth, Heppenheim, Lampertheim, Lorsch, Mörlenbach, Rimbach und Viernheim haben einer vollständigen Aufgabenübertragung auf die Kreisordnungsbehörde Interesse bekundet.

Für den erfolgreichen Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Kooperation aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist die Frage, in welcher Form eine Kostenbeteiligung bzw. Kostenerstattung vereinbart werden soll, von großer Bedeutung. Von hiesiger Seite wurde den Städten und Gemeinden in Abstimmung der Kalkulation mit der Abteilung Controlling, Projektmanagement und Grundsatz vorgeschlagen, ein Mischmodell aus relativ geringer Kostenpauschale und einem prozentualen Beitrag an dem tatsächlichen Aufwand anzubieten. Zudem unterscheidet das Angebot zwischen Sperrgebietskommunen und Kommunen ohne Sperrgebiet, da berücksichtigt wird, dass im Sperrgebiet der tatsächliche Vollzugsaufwand geringer ist. Das Modell wurde den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen in der Bürgermeisterdienstversammlung vorgestellt und der Vertragsentwurf im Nachgang an alle Interessierten übersendet. Änderungsvorschläge wurden aufgenommen.

Die beteiligten Kommunen sind aufgefordert, ähnliche Beschlussfassungen vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufgabe erfordert für die kreisweite Bearbeitung beim Landrat ca. 0,3 bis 0,4 VZÄ im Innendienst (A 10) und 0,1 VZÄ im Außendienst EG 8 sowie die sächliche Ausstattung eines Arbeitsplatzes sowie ggf. Dolmetscherkosten. Im Stellen- und Haushaltsplan 2019 sind entsprechende Veranschlagungen erfolgt.

Nach zwei Jahren soll die Aufgabenwahrnehmung sodann erstmals evaluiert werden, und eine Abrechnung auf der Basis einer Kostenteilung 50:50 zwischen Kommunen und Kreis erfolgen. Sperrgebietskommunen zahlen für die Aufgabenwahrnehmung durch den Landrat 1500 € p.a. und Städte/Gemeinden ohne Sperrgebiet 2500 €, insgesamt 22.500 €. Bei der Kalkulation sind mögliche Erträge kreisweit schon in Abzug gebracht.

Klimarelevante Auswirkungen:

keine

Anlage:

Entwurf Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) – Stand 30.10.2019